

Nr. 166.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. Wilhelm R o s e n t h a l - M ü n c h e n ,

Redakteur F r i t z E n g e l - B e r l i n ,

Direktor Dr. P a u l L a d e w i g - B e r l i n .

Gewerkschaftssekretär H e i n r i c h S o h l i e s t e d t - S t u t t g a r t

Zur Verhandlung über den Antrag der Württembergischen Re -  
gierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Revolte im Erziehungshaus “

der Firma Grohnert- Produktion in Berlin durch die Filmprüfstelle  
erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Regierungsrat Dr. Z i n d e l , Stuttgart,

2. für die Firma deren Inhaber und Rechtsanwalt Dr. F i s c h e r

3. als Sachverständiger : Regierungsrat G l o b k e vom

Preussischen Ministerium des Innern.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-  
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Sämtliche Vorentschei-  
dungen der Prüfstelle und der Oberprüfstelle sowie die ihnen an-  
liegenden Beweisprotokolle waren Gegenstand der Verhandlung. Die  
von der herstellenden Firma vor der Wiedersulassung gemachten  
Aussonderte wurden vorgeführt.

Der Antrag des Württembergischen Ministeriums des Innern  
vom 12. Februar 1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Rechtsanwalt Dr. Fischer äusserte sich zur Sache.

Hierauf

Hierauf wurde folgende

*E n t s c h e i d u n g*

verkündet:

- I. Der Widerrufsanspruch des Württembergischen Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1930 - Nr. 4110/15 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

Der von der Württembergischen Regierung auf Grund des § 1 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gestellte Antrag auf Widerruf der von der Filmprüfstelle Berlin am 11. Dezember 1929 unter Nr. 24423 ausgesprochenen Zulassung des vordem von der Oberprüfstelle verbotenen Bildstreifens ( Urteil vom 3. August 1929 - Nr. 474 -) zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, ist an sich zulässig, aber nicht begründet:

Der Widerrufsanspruch wird im wesentlichen auf die Behauptung gestützt, dass die in der Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 3. August 1929 festgestellten Verbotgründe auch auf den abgeänderten und von der Prüfstelle auf Grund von § 7 des Gesetzes zugelassenen Bildstreifen Anwendung zu finden hätten, weil die an dem Bildstreifen vorgenommenen Änderungen nicht ausreichten, die Feststellung der Oberprüfstelle zu entkräften, dass sowohl die tendenziöse und dem Wesen der Fürsorgeerziehung abträgliche Schilderung dieser staatlichen Einrichtung als auch insbesondere die Darstellung der Revolte selber eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes darstellen.

darstellen. Tatsachen, die diese Behauptung belegen, sind in dem Antrag des Württembergischen Innenministeriums nicht enthalten; es wird darin lediglich auf die Entscheidungsgründe der Oberprüfstelle vom 3. August 1929 und die darin enthaltenen Ausführungen der Sachverständigen Bezug genommen. Auch der zu der Verhandlung der Oberprüfstelle entsandte Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde hat sich im allgemeinen darauf beschränkt, die Gründe der Entscheidung vom 3. August 1929 nochmals vorzutragen und die Behauptung zu wiederholen, dass sie auch für den abgeänderten, um rund 1000 m gekürzten und zum Teil völlig neu textierten Bildstreifen zuträfen.

Durch die Besichtigung des Bildstreifens und der auf Grund des Verbots von der durch den Widerruf betroffenen Firma vorgenommenen Ausschnitte ist diese Behauptung widerlegt worden.

Es ist zuzugeben, dass das in dem abgeänderten Bildstreifen gegebene Bild der Fürsorgeerziehung kein erfreuliches, vielleicht sogar ein Zerrbild dieser staatlichen Einrichtung ist. Nach<sup>der</sup> der Oberprüfstelle nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung ( Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926, 12. Oktober 1927, 19. März und 5. Dezember 1929, 8. Januar 1930-Nr. 14, 176, 226, 263, 596 und 8 - ) kann jedoch eine v e r h e t s e n d e tendenziöse und damit dem Wesen der Fürsorgeerziehung abträgliche Schilderung, wie sie allein den Verbotstatbestand der Ordnungsgefährdung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes erfüllen würde ( Urteile vom 13. September

ber, 1. November und 6. Dezember 1928, 3. August 1929 - Nr. 775, 915, 908 und 474 -) nicht mehr festgestellt werden. In seiner gegenwärtigen Fassung behandelt der Bildstreifen erlaubtermassen - § 1 Abs. 2 Satz 3 a.a.O. - ein soziales Problem, nämlich das der Fürsorgeerziehung, was von dem Vertreter der antragstellenden Landessentralbehörde selbst als „begrüssenswert“ bezeichnet worden ist. Der Rahmen des nach dem Lichtspielgesetz Zulässigen (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925 und vom 3. August 1929 - Nr. 139 und 474) wird dabei nicht überschritten. Der Bildstreifen enthält nicht mehr die „flammende Anklage“ gegen das System als solches, er bringt vielmehr ein *E i n s e l* *s o h i o k s a l* aus dem grossen Geschehensgebiet der Fürsorgeerziehung zur Darstellung.

Die „Revolte“ entwickelt sich jetzt aus sich selbst. Die Charakterisierung der Vertreter der Erziehungsbehörde wie sie im Vorderurteil der Oberprüfstelle vom 3. August 1929 auf Seite 9 gegeben und von dem Vertreter der Württembergischen Regierung ganz zu unrecht noch jetzt als bestehend angenommen wird, trifft in keiner Weise mehr zu. Der „Hospitalant“ alter Fassung ist jetzt Mitglied der Erziehungsbehörde. Er ist, worauf die durch den Widerrufsanspruch betroffene Firma sutreffend hinweist, jetzt, stark herausgestellt und zeigt den Weg, den die moderne Erziehung im Gegensatz zu veralteten Methoden beschreiten soll („Sie behandeln ja die Jungen ganz falsch“- Akt III, Titel 9). Der Zögling Kurt, der in der früheren Fassung des Films Spitzel der Anstaltsleitung war, handelt in der neuen Bearbeitung aus dem eigenen Antrieb des Intriganten. Die Bestechungsscene

stechungsszene", in deren Verlauf der Direktor versucht, Kurt durch Versprechungen und Zureden dahin zu bringen, dass er die anderen Zöglinge aushorcht, ist herausgenommen. Die Tochter des Hausvaters, Victoria, ist stark in den Hintergrund getreten. Sie ist nicht mehr die Dirne von vorher. Das Fenster der Arrestzelle erscheint nicht mehr. Die Prügel-  
szenen sind restlos herausgenommen. Die eigentliche „Re-  
volte“ ist im Vergleich zur Fassung vom 26. Juli auf etwa  
den s i e b e n t e n Teil gekürzt worden. Das Verhalten  
der Polizei ist, wie von dem vor der Oberprüfstelle vernom-  
menen Sachverständigen des Preussischen Ministeriums des  
Innern anerkannt worden ist, durchaus loyal. Die aufreissen-  
den Titel der früheren Fassung sind entweder vollständig  
entfernt oder durch gemässigte ersetzt worden.

Damit ist der Bildstreifen seines verhetsenden Inhalts  
entkleidet und kann nicht mehr als eine „Addition hier und  
da auftretender Mißstände“ (Urteil vom 3. August 1929-  
Nr. 474) bezeichnet werden. Ein Anreiz zur Veranstaltung  
von Revolten im Sinne der Vorentschcheidung ist bei der ge-  
kürzten Darstellung ebensowenig mehr gegeben wie ein „Re-  
sept“ für eine solche. Das hat auch der von der Prüfstelle  
am 11. Dezember 1929 vernommene Sachverständige anerkannt  
(S. 2 der Niederschrift). Die Besorgnis desselben Sachver-  
ständigen, dass der Bildstreifen zu „schlimmen Ausschrei-  
tungen“ führen werde (S. 5) hat sich nicht bewahrheitet.  
Die von dem Vertreter der antragstellenden Landeszentralbe-  
hörde geäußerten Bedenken hinsichtlich der Einwirkung des  
Bildstreifens auf Fürsorgezöglinge selbst erledigen sich  
durch die Feststellung, dass der Bildstreifen für Jugend-  
liche

liche unter 18 Jahren nicht zugelassen worden ist ( § 3 Abs.1 ). Die Ausführungen desselben Vertreters über die gleichwohl gegebene Möglichkeit der Besichtigung des Bildstreifens durch jüngere Jugendliche infolge mangelhafter Ueberswachung der Vorführungen durch die zuständigen Polizeibehörden sind ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens gelegen und hatten deshalb nach § 1 Abs.2 Satz 4 a.a.O. für die Entscheidung ausser Ansatz zu bleiben.

Der Tatbestand der Ordnungsgefährdung im Sinne der Vorentscheidung der Oberprüfstelle vom 3. August 1929 ist, ohne dass es einer Wiederholung der hierüber in zwei Instanzen aufgenommenen Beweise bedurfte, nicht mehr gegeben.

Soweit im Sinne des gleichen Verbotgrundes von der antragstellenden Landeszentralbehörde auf das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für den öffentlichen Frieden durch Kundgebungen anlässlich der Vorführung des Bildstreifens, insbesondere beim Erscheinen der Schutzpolizei, hingewiesen worden ist, hat der hierüber vernommene Sachverständige des Preussischen Ministeriums des Innern bekundet, dass polizeiliche Bedenken gegen den Bildstreifen nicht beständen und dass seine Vorführung im Freistaat Preussen bisher nirgends zu einer Störung der öffentlichen Ordnung Anlass gegeben habe. Mit Fug kann hiernach angenommen werden, dass seine Vorführung auch in den übrigen Teilen des Reiches Gefahren dieser Art nicht verursachen werde.

In beiden Richtungen der von der Oberprüfstelle gemäss § 4 Abs.2 Satz 1 vorgenommenen erneuten Prüfung des Bildstreifens

streifens haben sich mithin die von der Württembergischen Regierung geäußerten Bedenken nicht als stichhaltig erwiesen.

Damit rechtfertigt sich die Abweisung des Widerrufsantrages, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

Fischer  
Regierungsobersinspektor.

